

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 13 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 11.05.2009 in Verbindung mit § 57 der Kreisordnung und §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg vom 13.04.2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | im <b>Ergebnisplan</b> mit  |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 728.300,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 701.100,00 € |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 27.200,00 €  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 0,00 €       |
| 2. | im <b>Finanzplan</b> mit  |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf                   | 727.500,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf                   | 683.800,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br>Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 €       |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br>Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 53.900,00 €  |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für<br>Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2. | der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                     | 0,00 €       |
| 3. | der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf  | 50.000,00 €  |
| 4. | die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                               | 5,8 Stellen. |

## Bekanntmachung

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehen die Kreiswehrführung ihre Zustimmung in sinngemäßer Anwendung der §§ 95d und 95f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

Die Genehmigung der Mitgliederversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Kreiswehrführung ist verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils zur nächsten Sitzung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegebenen Verpflichtungen zu berichten.

Der Landrat des Kreises Steinburg hat diese Haushaltssatzung mit Verfügung vom 18.03.2013 genehmigt.

Breitenburg-Nordoe, den 19.03.2013

Kreisfeuerwehrverband Steinburg  
Kreiswehrführer  
gez. Raether

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und die Anlagen können in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen werden.